

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	15 (1896)
Artikel:	Handelsrechtliche Gutachten des Direktoriums der Kaufmannschaft von Basel
Autor:	Speiser, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896645

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsrechtliche Gutachten
des
Direktoriums der Kaufmannschaft von Basel.
Aus dessen Protokollen mitgeteilt
von
PAUL SPEISER.

*1. Hat der Inhaber des Wechsels ein Recht auf die Deckung,
die in den Händen des Bezogenen liegt?*

L'on souhaite de sçavoir le sentiment de Messieurs du Directoire sur la question sous mentionnée.

Pierre le Noir étant porteur d'une lettre de £ 3000 tirée par Jaques le Long sur Louis le Beau, celuici l'a laissée protester, en donnant pour reponce, qu'il payeroit la traite, lorsqu'il luy entreroit des fonds de la part du tireur. Or il arrive que cedit Jaques le Long fait faillite avant que d'avoir remboursé à Pierre le Noir le montant de la susdite lettre, cependant on a des preuves que Louis le Beau avoit des fonds à Jaques le Long beaucoup au delà de £ 3000 dans le tems qu'il a laissé protester la lettre en question. L'on demande, si Pierre le Noir n'est pas en droit d'actionner Louis le Beau pour être payé de la lettre, dont luy est le porteur, vu que celuyci est cause de la perte où est exposé Pierre le Noir par le refus qu'il a fait de l'accepter dans le tems qu'il avoit suffisemment des fonds et audelà appartenants au tireur pour la payer.

Reponce.

Louis le Beau n'ayant pas accepté la lettre tirée par Jaques le Long n'est obligé de la payer. (19. Februar 1712.)

2. Haftung des ausgetretenen Gesellschafters, wenn sein Austritt nicht publiziert worden ist.

Question à proposer.

Pierre a été pendant plusieurs années et sans aucune discontinuation jusqu'à present dans des relations de commerce avec Jaques et Jean associez et pendant tout ce tems la il a veu que toutes les missives comptes et billiets de cette societe, que led. Jean etoit celuy qui en administroit communement les affaires, et que cependant lesd. Jaques et Jean etoient communement reputez associez par ceux avec qui ils ont fait des affaires, que toutes les lettres qui leur etoient adressées dans le lieu de leur residence, y etoient adressées sous la raison de cette societe et ouvertes indifferemment par chacun d'eux, et qu'enfin jusqu'à ce jour d'huy Jaques a bien des foys agi et ecrit luy-meme comme associe de Jean et a donné lieu par la audit Pierre de croire ledit Jaques réellement et toujour associé du dit Jean et d'en suivre la foy dans les differentes occasions où il leur a confié son bien.

Apres la mort de Jean il ne fut pas trouvé dans ses effets de quoy aquiter la moindre partie des debtes de cette societe et Jaques qui est dans l'opulence disconvient d'etre tenu comme associé d'aquitter ces debtes contractées par Jean sous ladite raison de Jaques et Jean et dit avoir passé quelques années auparavant un acte de dissolution de cette societe de main privée. Sur quoy on demande s'il n'eut pas des regles et d'un usage ordinaire en cette ville, ou d'insérer de tels actes de dissolution dans les registres publics ou d'aviser les correspondants, avec qui on fait des affaires, ou dont on prend de l'argent de dépost, d'une telle dissolution, afin que le public ni les particuliers ne suivent plus la foy des dits societez quand il confie son bien.

Reponce.

Jaques s'étant separé de Jean, il a deu selon l'ordre et la coutume du negoce notifier de bonne foy leur separation et ne pas souffrir que Jean continuat à negocier sous le nom

de Jaques et Jean et plusieurs années; et s'il ne l'a pas fait, il est à croire qu'il a bien sceu que Jean negocioit encore sous le nom de Jaques et de Jean, et ledit Jaques l'ayant souffert il est aussy obligé pour ces raisons a aquiter les debtes et a payer solidairement les creanciers. C'est notre avis sauf le meilleur d'autruy, à Basle ce 19^e février 1712.

Les Directeurs du Commerce de Basle.

3. Haftung der Erben des Kaufmanns, wenn nur einer der Erben das Geschäft weiter führt.

A und B waren specialgute Freund und hatten offene Conti miteinander, A kommt zu sterben, und B etwas Zeit hernach, und hinderliesse dieser verschiedene Kinder, welche ihrem Bruder einem allein alle Effecti, so wol Actives, als Passiven und hiemit den völligen Statum überliessen, bey welcher Ueberlassung und Verabredung sie auch von der Erbschaft völlig abgestanden seind, ohne dass dissfahls einige Notification an die Succession des A beschehen were, und zwaren bey 2 in 3 Jahren; weilen nun diser Sohn des B dergestalten das Negotium continuerte, haben die Successoren des A mit ihme eine Abrechnung gepflogen, worbey er nichts replicierte noch einwenden konnte; da aber die Zahlung etwas Zeit hernach geforderet wurde, wollte der Sohn des B die Succession des A an sambtliche seine Geschwistre zur Satisfaction weisen, jene aber wollten sich dahin nicht anweisen lassen, sondern gleichwie er der Sohn des B den völligen Statum der Handlung übernommen hette, bey welcher dise Prätension herfliesse, theten sie sich lediglich an ihne halten und demnach er zu satisfacieren hette.

Entstehende nun hierauss die Frag, ob nicht der Sohn des B schuldig seye, die Succession des A zu contentieren, oder dise bey denen sambtlichen Geschwistreng sich zue erholen habe.

Reponsum.

Wann des B Erben ihres Vatters Succession nicht gerichtlich renuncyrt, so haben die Erben des A die freye

Waal von des B Erben dene zu suchen, welcher ihnen am solventesten bedunkhet, und wann sie hiemit des B Sohn suchen wollen, so kann derselbe sich der Zahlung nicht waigeren, und auf dise Manier hat nicht der A oder seine Erben, sondern des B Sohn seinen Regress an seine Mit-Geschwistere zu suchen. Diss ist unsere Meinung nach hiesiger Recht undt Gewohnheiten.

(27. August 1712.)

4. Umfang der Vollmacht des Theilhabers einer Handelssocietät.

1º Bey Errichtung der Societäten in Handels Sachen
jeweilen der Gebrauch sey, dass, indem man selbige signifi-
ciret, man seinen Correspondenten die allseitigen Nahmen,
und Underschrift der Gemeindern mittheilet, so dann

2º meldet, von was Art eine Handlung seye, nemlich auf was sie sich gründe, und wie selbige soll geführet werden.

3° Ist dieses jeweilen, dass man denen, mit welchen man in Rechnung stehet, anzeige, wie man mit ihnen liquidiren werde, oder noch mehr, was man etwan von einem, der in die Gemeinschaft trittet, übernemme, sey es, dass man für ihne von einem Correspondenten zu empfangen hab, oder für ihn zu verguten sich verbunden mache.

Wenn nun eine gemeinschaftliche Handlung auf solche Weise errichtet, so hat ein jeder der Associés vollkommene Macht zu schalten, zu walten, Wechselbrief im Nahmen der Societät auszustellen, Käufe und Verkäufe zu schliessen, in summa, alles das zu verrichten, was in dem Lauf einer Handlung vorkommen mag; was er dissorts undernimmt, muss von den andern agnoscirt und gutgeheissen werden; seine Vollmacht hierüber ist vast unumschränket, er kann seine Gemeindere, wenn er ein loser Gesell, stützen, und in das grösste Unglück bringen, z. E. wenn er schädliche Käufe oder Verkäufe trifft, mit dem erlösten Geld davon oder mit dem von ausgestelten Wechselbriefen durchgienge und ihnen das Nachsehen liesse; hiemit das Sprichwort für anderm gar wohl

hier Platz findet: Trau, schau wem. Allein, da dergleichen schlimme Operationes, die Gemeindern zur Last fielen, jeweilen in dem Lauf einer Societät müssten ausgelöst werden, so hat es hiebey auch noch seine Restrictiones, und kann ein Gemeinder nicht in gar allem so absolute zugreifen, dass seine Mithaften über eint und andere Unternehmungen nicht sollten ihre Exceptiones machen können, fürnemlich, wenn er gegen die Usance oder Gewohnheiten des curranten Laufs der Handlung schritte, z. E. wenn er Wechselbrief über gewohnliche Data aussstellen sollte, alss auf zwey oder drey Jahr, wenn er in langwierige Engagemens eintreten wurde, die auf eine lange Zeit hinausslieten, sey es für Waaren zu liefern, oder deren anzunemmen;

Wenn er Haupt-Contracten schliessen thäte, um gantze Werckere auf gewisse Jahr hinauss zu übernemmen und exploitiren zu lassen, und so viel anderes von dergleichen Natur mehr.

Bey solchen Umständen thut ein vorsichtiger Negociant, der auf dergleichen Sachen schliesset, wohl, wenn er seiner Mitassociés Bestätigung begehret, oder er muss gewärtig seyn, was ihm de Jure, wenn er die Erfüllung langwieriger Engagemens verlanget, von diesen kan vorgeworfen werden.

Wenn nun in dem Lauf einer Gemeinschaft ein Associé nicht allerdings bevollmächtiget für gewisse Fäll allein zu agiren, um so viel weniger kann er frische Gemeindere für das responsabel machen, was er vorhin mit andern tractiret, obschon er gleich in der neuen Societät Nahmen meldet, selbige werde seinem Schuldner Rechnung halten.

u. s. w. u. s. w.

(Aus einem Gutachten an den Magistrat von Mülhausen um 1770.)

5. *Haftung des Speditors.*

• Über die Frage, ob ein Speditor, und wie weit selbiger für übernommene Kaufmannsgüther garant seyn, oder für dieselbigen stehen müsse?

Dass zwar dieser Gegenstand nach denen Gesätzen und Verordnungen verschiedener Orten auch verschiedentlich behandlet werde, nach unserem Dafürhalten aber zwischen einer simplén oder ordinari spedition und einer formlichen Uebernahm eine Waar an ihren Bestimmungsort zu liefern ein Unterscheid zu machen sey, und dass in dem ersteren Fall, da ein Speditor lediglich die Ordre erhalten eine Waar zu spediren, derselbe, insofern er den richtigen Ein- und Aussgang dieser Waar beweisen kann, zu deren Ersaz oder Vergutung nicht angehalten werden könne.

Eine ganz andere Bewandtniss aber hat es in Ansehung der Waar oder des Kaufmannsguth, so ein Speditor an seinen bestimmten Ort zu liefern auf und über sich genommen hat, alss in welchem Fall der Speditor für selbige garant zu seyn und zustehen hat, biss sie an dem Ort ihrer Bestimmung angekommen, welches Wir gleichwollen Unserer H.G.H. klugen Einsichten fernes anheimstellen.

(28. Oktober 1786 an das kaufmännische Direktorium in Zürich.)

6. Wechselregress, Cursberechnung.

Species Facti.

Den 29. 8^{br.} dieses Jahrs verhandelte ein hiesiges Handelshauss einem andern Liv. 10753 pr. Pariss à 73 $\frac{1}{2}$ pro Cto. auf den 20./30. 9^{br.} fällig; diese wurden bey Verfallzeit von dem Bezogenen nicht eingelöst mit der Weigerung, der Aussteller habe die nötige Anschaffung nicht gemacht; diese Liv. 10753 sind also mit Protest Mangel Zalung zurückgekommen, und diejenigen welche diese von dem hiesigen Handelshauss gekauft, verlangen dass ihnen die gleiche Sunim von Liv. 10753 in Pariser Papier vergütet werde, oder wenn die Summ nicht in Papier bezalt werde, so soll es die erwähnten Liv. 10753 nach dem heütigen Wechselcours welcher ca. 50 à 52 pro Cto. ist, vergüten, weil sie ihrem Freund auch wieder auf gleiche Art Anschaffung machen müssen, und auf diese Art ein Endossent nach dem andern bezalt

werde bis auf den letzten, der seinem Pariser Freund würklich Livres anschaffen muss. Das Hauss aber welches diesen Rembours zu leisten hat, will sich nicht anders dazu verstehen als zu dem Wechselcours, welchen es seiner Zeit dafür empfangen hat, nebst dem Interesse und gewohnten Spesen, weil der Unterschied dess damaligen gegen den jetzigen Wechselcours auf diesem Brief allein etwann L. 1000 oder fast noch einmal so viel betrifft als es dafür empfangen, und kein Gesetz hierüber existirt welches selbiges in dem gleichen Fall bey Veränderung des Wechsels zur gleichen Forderung berechtigen würde.

Antwort:

Zwar haben wir bei unss keine festgesetzte Wechselrechte, welche weder über den gegebenen noch andere Fälle sichere Anleitung erteilen; was wir also über den vorliegenden Streit bemerken, sind nur gutächtliche Begriffe, und auch diese haben sich bey reifester Erdaurung der Sache unter unss geteilt, doch so, dass eine Meynung mehr, die andere mindern Beyfall fand.

Die Frage ist kürzlich diese: „Soll ein Kaufmann der „von einem andern einen Wechsel nach Pariss in einem ge- „wissen Preiss nimmt, wenn dieser Wechsel ohne mindestes „Verschulden des Nehmers, sondern Mangel Anschaffung vom „Aussteller, in Pariss protestiert wird, alssdann von dem „Aussteller sich nach demjenigen Wechselcours neben Ver- „gutung der Interessen und Spesen sich remboursiren lassen, „nach welchem der Nehmer seiner Zeit bezalt hat? oder: „soll dem Nehmer die gleiche Summ die er genommen, in „Pariser Papier oder nach dem bey Retour des Wechsels „existierten Cours vergutet werden?“

Hierüber machen die mehreren Herren von Unss folgende Betrachtung: Jeder Aussteller eines Wechsels mache sich gegen seinen Abnehmer verbindlich, dass demselben in gebührender Zeit dasjenige geleistet werden solle was der Wechsel besage; diese Verbindlichkeit lege dem Aussteller die bestimmte Sorge auf, zu veranstalten dass sein Wechsel,

wenn er richtig präsentiert werde, ebenso richtig Bezahlung erhalte; geschehe dieses nicht und werde so ein Wechsel sogar Mangel von Anschaffung protestirt, so sey der Aussteller im Fehler, und scheine billig dass er, um so mehr da der Abnehmer ganz keine Schuld daran habe, dafür büsse.

Büssen nennen diese Herren nicht, wenn der Aussteller nur dasjenige wieder nebst Interessen und Spesen remboursirt, was er seiner Zeit empfangen, sondern sie glauben, es sey den Umständen und der Billigkeit angemessen, wenn eine andere Verantwortlichkeit für den Aussteller auss der Unterlassung seiner Pflichten erwachse, und zwar eine solche dass der Abnehmer die Wahl haben soll, sich entweder die gleiche Summ die er genommen in Pariser Papier à courts jours, oder nach dermaligem Wechselcours in Geld bezahlen zu lassen. Die Gründe dazu scheinen diesen mehrern Herren folgende:

1° Weil der Aussteller des Wechsels allervordrist im Fehler, dass sein Wechsel nicht bezalt worden.

2° Weil mancher Aussteller eines Wechsels, wenn man ihm keine grössere Verantwortlichkeit als wiederzugeben was er empfangen, auflegte, öfters speculationsweise nach Pariss abgeben könnte mit dem Vorsatz zuzusehen, was für eine Wendung die Geschäfte nehmen, um sodann nach Maasgab bezalen zu lassen oder nicht, wodurch im Handel die grössten Irrungen entstehen könnten.

3° Weil ein Nehmer mit dem in Handen habenden Wechsel speculiren und seine Speculation durch die Nicht-bezahlung auf vielerley Art vereitelt werden kann; und

4° scheine es auch ganz nicht unbillig, dass der schuldlose Abnehmer den Vorteil der Ausswahl des Remboursements haben soll, da eben dieser Abnehmer, als er seinen Wechsel gekauft, es sich hätte gefallen lassen müssen, wenn gleich nach dem Kauf der Cours noch mehr im Preiss gefallen und der Wechsel bezalt worden wäre.

Diese Betrachtungen verbunden mit der Bemerkung, welche Ew. Hwgbln. UHGAH. nicht vorenthalten werden soll, dass nemlich verschiedene ganz ähnliche Fälle vor hie-

sigem Civilrichter in erster Instanz geschwebet, die auf ob-
ermeldte Art angesehen und abgeurteilt, auch sonst unter
hiesigen Kaufleuten der nemliche Fall gütlich auf gleiche
Weise verglichen worden, dieses zusammengenommen, leitet
diese mehrern Herren dahin anzurathen:

„Dass der Aussteller, dessen Wechsel Mangel An-
„schaffung in Paris protestirt worden, gehalten seyn sollte,
„dem Innhaber des Protests die gleiche Summ von Liv. 10753
„in Pariser Briefen à courts jours zu verguten oder diese
„Summ in Geld nach dermaligem Cours zu bezahlen, worüber
„der Innhaber des Protests die Wahl haben sollte.“

Die Mindern Herren von Unss hingegen sind der Mey-
nung, dass zwar die allhier über dergleichen Gegenstände
bekannte richterliche Sprüche und Uebung kein eigentlich
Gesetz aussmachen, dennoch da dergleichen Sprüch ergangen,
selbige für hiesigen Platz hinfüro befolgt werden, dass aber
nach ihrem Dafürhalten besser wäre, bey gegenwärtigen
ausserordentlichen Zeiten und den ganz besondern Ereig-
nissen, die sich zeigen und noch hervorthun können, wo
Billigkeit und Unbilligkeit zu bestimmen etwas schwär fallen
dörfste, Fälle von der Art wie der vorgelegte durch die Con-
venient des Abgebers und Nehmers entscheiden und die
Weise des Remboursements unter sich vergleichen zu lassen.

(An Magistrat St. Gallen 17. Dezember 1793.)

7. Wechselregress auf Grund eines unrichtigen Protestes.

Herr Bischoff-Debary erhandelt unterm 18. Febr. abhin
von den Herren Joh. Rudolf de Peter Merian und Sohn einen
Wechsel von 8000 Livres fällig auf den 10. Merz alten oder
20. Ventose neuen Styls, und gezogen auf die Herren Pache
frères & Compagnie in Paris.

Herr Bischoff sendet diesen Wechsel nach Nantes an die
Herren Wilfelsheim und Anthees und diese letstern an die
Mallet frères & Comp. in Paris, die den Wechsel zur Bezahlung
präsentiren sollen, und auch präsentirt haben, nur wird die
Zeit der Präsentation und die Folgen davon etwas streitig.

Ein von einem geordneten Huissier des Pariser Departements aussgestelter Protest zeigt, dass dieser Wechsel den 19. Ventose d. H. Pache zur Bezahlung präsentirt, dieselbe aber von ihnen abgeschlagen worden, weil einer der Herren Paches gestorben, und sie auf dessen Absterben die Zalungen ihres Hauses einzustellen gut befunden haben. Die Herren Mallet senden demnach den Wechsel, den sie indessen zu Ehren der Herren Merian dennoch honorirt und sie dafür debitirt hatten, den denselben zurück, und die Herren Merian, glaubend die Protestation sey in aller Ordnung, behalten den ritournirten Wechsel mehrere Tage; zufällig belehren sie aber 2 Briefe von dem Pachischen Hause vom 22. Ventose und 4. Germinal, dass die Tratta von 8000 Livres worüber ein Protest vom 19. Ventose errichtet worden, ihnen erst den 21. Ventose präsentirt worden sey, und dass dieselbe würde bezalt worden seyn, wenn sie den 19. präsentirt worden wäre; die Herren Mallet selbst melden in ihren Briefen an die HH. Merian vom 6. und 18. Germinal, der Wechsel sey ihnen erst den 20. Ventose an seinem Verfalltage zugekommen; da dieser 20. Ventose aber ein Decaden- oder Ruhetag gewesen, an welchem die Cassen beschlossen, haben sie den Wechsel erst den folgenden Tag präsentiren lassen, wo die Einstellung der Pachischen Zalungen just publicirt worden, und der Huissier habe dann den Protest über dieses Effect vom Tag vor der Decade, der Gewohnheit nach, datirt, als dem Tag da das Effect hätte präsentirt und bezalt werden sollen.

Die Herren Mallet glauben sich hiebey aussert aller Schuld, und machen dagegen den Herren Merian, die, als sie obgemeldte Umstände erfahren, den Wechsel den Herren Mallet wiedrum übermacht hatten, den Vorwurf, wenn diess ihre Gesinnung sey, hätten sie den Wechsel im Augenblick des Empfangs rücksenden und nicht mehrere Tage hinter sich behalten sollen, als wodurch wie die HH. Mallet sagen, sie Gefahr laufen keinen Recurs mehr gegen ihre Cedenten zu haben, dessen sie denn auch die HH. Merian verantwortlich machen.

Die Sache kommt nach der Hand allhier wegen dem vorhandenen Protest vor E. E. Stadtgericht, wo Herr Bischoff-Debary gegen die Herren Merian, an die er zurückgeht, auf Rembours des Wechsels samt Kosten schliesst; weil der errichtete Protest als ein öffentliches glaubwürdiges Instrument zeige, dass der in Frag ligende Wechsel ordnungsmässig präsentirt aber nicht bezalt worden sey, wogegen aber die Herren Merian und Sohn einwenden, es seye zu spät präsentirt und protestirt worden, sie also zur Rückzalung gar nicht verbunden, als worauf sie protestando gegen die Kösten zu Recht sezen.

Bey dieser der Sachen Bewandtniss fragt sichs nach unserm Ermessen wesentlich: ist der eingelangte oder erhobene Protest gültig oder ungültig?

Herr Bischoff behilft sich desselben als eines öffentlichen glaubwürdigen Instruments, das zeige, wasmassen der quästionirte Wechsel den 19. Ventose, mithin den Tag vor der Verfallzeit protestirt worden, allerdings mit dem grössten Rechte; er hätte den Rembourso von d. HH. Merian ohne anders zu fordern, wenn nemlich diese Protestation nach Angabe des Instruments, nicht durch die bündigsten Thatsachen geschwächt, und ganz widerlegt würde. Allein die Acta legen den Beweis der Unächtheit dieses Protestes deutlichst vor Augen.

Der Protest selbst vom 19. Ventose datirt gibt zur Ursach der nicht erfolgten Zalung den Umstand an, dass einer der Herren Pache gestorben, und auf dessen Absterben das Pachische Hauss seine Zalungen eingestellt habe.

Nun ist aber aus den Acten und besonders aus einem bey denselben liegenden ebenfalls öffentlichem Instrumente eines Huissier erwiesen, dass die Gebrüdere Pache erst den 20. Ventose aufgehört zu zalen, der Protest ist also hierinnen falsch, er ist ferner erwiesen falsch in seinem Dato. Nicht nur die Herren Pache behaupten, dass Ihnen der Wechsel, welcher den 19. würde bezalt worden seyn, erst den 21. Ventose präsentirt worden, sondern auch die Herren Mallet selbst gestehen, dass sie diese Tratta erst den 20. Ventose er-

halten, mithin war es doch gänzliche Unmöglichkeit dieselbe den 19. protestiren zu lassen. Warum der Wechsel nicht den 20. als seinem Verfalltage, der just ein Decadi gewesen, protestirt worden, wird zwar durch eine bey den Acten liegende Erklärung von mehrern vorzüglichen Handelshäusern in Paris erheiteret, weil nämlich an den Decaden Tagen alle Kassen verschlossen seyen, und die Effecti so auf einen solchen als Festtag betrachteten Tag zalbar seyen, nach angenommener Uebung den Tag vorher bezalt oder protestirt werden; diese Gewohnheit mag für Effecten, die man etwas Zeit vor der Verfallzeit in Handen hat, ohne Anstand angewendet werden, allein nie wird man wohl nach Recht und Billigkeit diese Uebung soweit ausdehnen dürfen, dass ein Effect, das man allenfalls an seinem Verfalltag nicht protestiren kann, den Tag hernach darf und kan protestirt, und dem Protest nur lediglich dasjenige Datum willkührlich geben werden, wie es die Ordnung erforderte, wie es in vorliegendem Falle geschehen.

Es scheint fast, die Herren Mallet haben das Antedatiren des Protests dem Huissier zugemuhtet, und diese Vermuhtung wird um so viel stärker, da sie, obwol wissend, dass die Sache nicht in Ordnung, den Wechsel zu Gunsten der HH. Merian honorirt, anstatt denselben sogleich nach Nantes zurücksenden; ein solches Betragen aber, wodurch die Herren Merian und Sohn unverschuldeterweise zum Verlurst, das Nanterhauss aber darauskommen sollen, würde man bey uns allerdings als strafbar betrachten. Zum Glück führte der Zufall die Herren Merian und Sohn, deren einsweiliges anfängliches Behalten des Wechsels vor entdeckten Spiel ganz natürlich war und keinen Vorwurf verdienet, auf das Wahre des Handels; ein Glück ist es für sie, dass die Tratta an ihrem Verfalltag den 20. Ventose, weil es gerade ein Decadentag gewesen, nicht protestirt werden können, zumalen sie sonst bey der an eben diesem 20. Ventose aussgebrochenen faillite den Verlurst zu leiden hätten.

Da aber einmal ganz bestimmt erwiesen, dass der quästionirte Wechsel erst den 21. Ventose präsentirt und protes-

tirt worden ist, so finden aus angebrachten Gründen einmütig, es seye der Protest allerdings zu spät beschehen, demnach die Herren Joh. Rudolf Merian und Sohn des Rembourses und der Kosten zu befreyen, dem Herrn Bischoff-Debary aber zu überlassen seinen regress zu nehmen, wo er es gut findet.

(An Stadtgericht Basel 5. Juli 1794.)

8. *Verfügung über ein Dépôt.*

Unterm 27. Octob. 1793 sandten Martinon frères & Lambert (in Lyon) an Forcard und Dobler 300 £ Sterling in Wechseln auf London, um den Betrag davon einzunehmen, und mit dem Auftrag, wie die Original Correspondenz es zeiget:

„Vous garderés le montant à notre disposition, à moins „que vous trouviés des occasions sûres de nous faire parvenir des assignats.“

Den 4. Novemb. 1793 zeigten Forcard und Dobler den Empfang dieser beiden Wechsel an, mit Verdeüten sie werden dieselben bestens negociren, Martinon frères & Lambert dafür creditiren und den Erfolg berichten.

Den 14. Novemb. 1793 übermachten Martinon frères & Lambert an Forcard & Dobler neuerdings 91 £ Sterl. um auch diese zu besorgen, und bey diesen gieng der Auftrag bestimmt dahin: Vous les garderés à notre disposition. Forcard & Dobler versprachen laut ihrem Schreiben vom 25. Nov. auch diesen Betrag bestmöglich zu negociren und Martinon frères und Lambert dafür zu creditiren. Es geschah dieses auch unterm 23. X^{br}. 1793, sobald Forcard und Dobler die Nachricht von dem Eingang der Rimessen erhalten hatten. In diesem Christmonat 1793 nun aber nahm die Sache eine andere Wendung.

Lyons Lage war in dieser Zeit äusserst bedenklich, man fieng an die Bücher der dortigen Handelsleute zu untersuchen, man befürchtete sogar, die französische Regierung werde auch in neutralen Staaten sich um Arreste für das allda denen Lyonern zustehende Eigenthum bewerben; zu

Basel selbst waren die Umstände damals ebenfalls von solcher Natur, dass mancher für seine eigne Fonds in Sorgen stund, flüchtete, und also für fremde Geldter aus aller Verlegenheit zu kommen suchte.

Dieses bewog die Herren Forcard und Dobler im besagten X^{br.} 1793 den Betrag der ihnen übermachten Londner Wechsel in Assignaten zu verwechseln, welches nach damaligen cours à 50 % geschehen und laut ihren Büchern L. 19454 ausgemacht.

Dabey blieb es aber noch nicht, sondern Forcard und Dobler fanden für gut, über die 19454 L. zu Gunsten zweyer gerade um diese Zeit nach Basel gekommener Martinon und Lambertischen Creditoren mit Nahmen Herr Dobler und Herr Schnell, welche ihnen erzählt, dass ein Associé von Martinon und Lambert bereits guillotinirt und der übrigen und ihrer Geschäfte Schicksaal unbekannt sey, also zu disponiren, dass sie dem ermeldten Herrn Dobler, Bruder des Associé von Herrn Forcard, L. 9427. 18 S. und dem Herrn Schnell L. 10026. 2 S. würklich bezalten.

Alles dies geschach ohne Auftrag von Martinon frères und Lambert, denen auch Forcard und Dobler diessorts nicht geschrieben; die Communication mit Lyon war aber auch damals unterbrochen, die Correspondenz hätte Martinon frères und Lambert leicht compromittiren können, und da Forcard und Dobler diese Operation zur Sicherheit von Martinon frères & Lambert gemacht zu haben vermeinten, stellten sie sich vor, dieselben würden seiner Zeit alles genehm halten.

So blieb die Sache ersizen bis den 1. Jenner 1795, wo Martinon frères & Lambert an Forcard und Dobler gemeldet, die LSt. 391 ferner zu ihrer Disposition zu halten. Mehrere folgende Briefe derselben enthielten die Disposition selbst, als aber die Herren Forcard und Dobler in Antwort den Hergang eigentlich berichtet, erfolgte unterm 18. pluviose (6. Hornung 1795) von Martinon frères & Lambert unter vièlem Beschweren über das Betragen von Forcard und Dobler das bestimmte Begehren, ihnen den Ertrag von den LSt. 391 au cours de ce jour also gleich zu übermachen

wenn es nicht bereits geschehen; da aber die Herren Forcard und Dobler sich hierdurch benachteiligt sahen, so kam die Sache zum Prozesse, über den ein E. Stadtgericht diesseits dermalen unser Gutachten fordert.

Wir erdaurten alle in diesem Rechtsstreite eintrettende Umstände reiflich, und fanden hiebey einmütig, dass die Herren Forcard und Dobler gegen die Ordnung und angenommene kaufmännische Uebung gefehlet, indem sie ihre bestimmten Ordres vom 27. 8^{br.} und 14. Nov. 1793 nicht befolgt haben.

Sie waren ganz nicht befugt, den Produkt der letstern rimessa vom 14. Nov. in Assignaten zu verwandeln, und die erste vom 27. Oct. nur insofern, als sie eine sichere Gelegenheit gehabt hätten, selbige an ihre Committenten zu senden, und hierunder konnten allerdings weder Post Messagerie noch Diligences, vielweniger Gegenrechnungen verstanden werden. Ihr Benehmen stellte sie also nach der Strenge des Rechtens allen den Folgen blos, die daraus herzuleiten sind; mithin die Bezahlung in Geld zu leisten.

Allein da wir anderseits doch glauben, die Herren Forcard und Dobler haben das was sie vorgekehrt, in guter Absicht und nur allein in Rücksicht auf die eingetrettenen ganz besondern Umstände zu Lyon und Basel gethan, so scheint es der Billigkeit angemessen, ehe ein Entscheid in Sachen gefällt würde, die streitenden Partien vorerst an einen gütlichen Vergleich zu weisen.

(An Stadtgericht Basel 7. Juli 1795.)

*9. Verloren gegangener Secundawechsel. Saumsal
des letzten Inhabers.*

Parere

in Sachen der Herren Joh. Ludwig Burckardt u. Sohn eo. H. Joh. Georg Fürstenberger, einen Wechselstreit betr.

I.

Nachdem über denjenigen Rechtsstreit sich haltend zwischen den HH. Joh. Ludwig Burckardt und Sohn zum

goldenen Löwen als Klägern an einem, und Herrn Joh. Georg Fürstenberger zum Sperber als Beklagdten am andern Teil von dem weisen Herrn Richter wegen einem Secunda Wechsel Brief von Liv. 130 Sterl. auf London, welchen erstere Herren von den Herren Fürstenberger erstanden und über Calais an seine Bestimmung versendt, solcher aber aus Anlass des zwischen Engelland und Frankreich ausgebrochenen Kriegs verloren gegangen, und die hierauf übermachte Copia der Secunda protestirt worden, wesshalben die Herren Klägere an den Herrn Beklagdten die Bezahlung der Secunda von fl. 1326. 2 kr. samt Interesse und aller Kosten Abtrag verlangen, H. Beklagdter hingegen nichts schuldig zu seyn beglaubt ist, Wir um ein kaufmännisches Gutachten angegangen worden, als erheben sich aus denen uns mitgeteilten Actis folgende Betrachtungen.

Erstlich dass die HH. Joh. Ludwig Burckardt und Sohn, welche den 12. Merz 1793 von dem Herrn Fürstenberger diesen Secunda Wechselbrief erstanden, und der zu Ende Aprilis ausgeloffen, erst den 24. May, mithin einen Monat nach der Verfallzeit und nach dessen Protestation, von dem H. Fürstenberger eine Tertia verlanget, mithin ihne in der Vermuthung gelassen, dass er eincassirt worden, einfolglichen auch denselben bey dermaligen Zeitumständen aussert Stand gesezet einer Tertia nachzuwerben.

Zweytens dass sie HH. Joh. Ludwig Burckardt u. Sohn für die in Originali verloren gegangene Secunda eine Copiam derselben nicht nach der Wechselrechten erforderlichen Form, ohne Begleitung einer Garantie oder Caution nach London übermacht, und dass auch drittens über eine solche illegale Copia kein rechtförmlicher Protest ergangen.

Viertens dass Herr Beklagdter sich vergeblich um Ausstellung einer Tertia verwendet, welche er wegen Verfluss der Zeit nicht mehr zu Handen zu bringen vermögend gewesen, und da

Schliesslichen annoch zu bemerken kömmt, dass alle dergleichen Wiederwärtigkeiten und Gefahr bey dermaligen Zeitumständen und in Rücksicht auf den Lauf der Briefen

nicht wohl dem Herrn Cedenten, sondern den HH. Trägern zur Last fallen mögen, als halten aus diesen Betrachtungen und Beweggründen die mehrern Herren von Uns dafür:

Wenn H. Fürstenberger darthun werde, dass er wegen Beibringung einer Tertia alles gethan was ihm obgelegen, solche aber zu erhalten nicht in seiner Möglichkeit gestanden, er von aller ferner Ansprach zu absolviren sey, wie auch des Abtrags der Kosten.

Ein Herr von Uns findet in den Actis folgende Bemerkungen, dass erstlich der Wechselbrief zimlich defect sey, weilen er von Juden trassirt, und von verschiedenen ohne Benamsung des Orts und ohne Datum endossirt worden, und erst einer in Frankfurt so sich genannt.

Zweytens dass die Prima als zur Acceptation gesandt angegeben worden, welche der Träger nach holländischen, teutschen und französischen Wechselrechten zu präsentiren schuldig gewesen, dass also drittens die HH. Joh. Ludwig Burckardt u. Sohn möchte veranlasst haben nicht gleich so stricte den H. Fürstenberger anzugehen.

Viertens dass wenn man die Sache weiters betreiben würde, dörfte alles ehender zu der Interessenten Gunsten herauskommen, wenn hingegen der einte es fallen, der andere ohngewiss und schwach betreiben lasse, das ganze könnte verloren gehen, beiderseits sey gefehlt worden, dass nacher seine unvorgreifliche Meynung dahin gehe:

„Dass die Partien in eine Güttigkeit zu weisen wären, „um sich zu vergleichen, und falls solches nicht zu Stand „kommen würde, jeder Teil den Verlust oder Schaden zur „Helfte tragen solle.“ Den 17. Jenner 1794.

II.

Die Verhandlungen, welche uns zu Erteilung eines Gutachtens von E. E. Gericht der mehrern Stadt zugestellt worden, zeigen Uns einen Rechtsstreit zwischen denen Herren Joh. Ludwig Burckardt und Söhnen, als Klägern an einem, und Herrn Hs. Georg Fürstenberger zum Sperber, als Be-

klagdten am andern Teil, über welchen Wir bereits unterm 17. Jan. 1794 unsere ohnmaasgebliche Gedanken eröfnet haben.

Unnöhtig würden uns daher die Acta, über die ein weiser Herr Richter bereits unsere Gesinnungen erhalten, und über welche sogar schon per modum revisionis abgesprochen worden, gewesen seyn, wäre nicht auch dabey ein Extractus Gerichts Protocolli vom 16. May dieses Jahrs angebogen gewesen, laut welchem diese Sache in Gemässheit einer den 29. Aprils letsthin, auf ein revisorisches Gutachten ergangenen Erkanntnuss Unserer Gnädigen Herren der Rähten zu einer neuen Untersuchung, und zwar dahin gewiesen worden, um über die Gültigkeit des Protests und der Rembours-Klage zu sprechen.

Wenn Wir nun über dieses unser Gutachten einzulegen haben, so finden wir, nach Durchgehung aller Actenstücken, den Fall selbst noch immer in dem vorigen Standpunkt, wir finden, dass sich diese Sache durch die Beybringung des Original-Wechsels ganz und gar nicht verändert habe, dass gegenteils noch immer die gleichen Gründe, die in unserm vorangezogenen Bedencken enthalten sind, obwalten, und dass Wir sogar, wenn schon einiges zum Behufe der Herren Kläger eingebracht werden zu mögen scheinbar seye, je länger je mehr in der Ueberzeugung stehen, dass von dieser Seite auf illegale Weise gehandelt worden.

Zwar geben Wir zu, dass ohne Verschulden der Herren Kläger der betreffende Wechsel liegen geblieben, dass, da man Prima zurückgesandt, auch in London gefehlt worden, und dass sogar der Fall hier eintreffe, wo beyde Teile als unschuldig angesehen werden können. Allein Schuldlosigkeit zeigt sich doch immer hauptsächlich auf der Seite des Herrn Beklagdten. Er verkauft nemlich einen Wechsel denen Herren Klägern, diese agiren — der Wechsel ist nicht mehr in dem Eigenthum des Herrn Beklagdten, geht verloren, und durch diesen Verlust und dessen Folgen entstehet Schade — wer soll nun diesen tragen, ist die grosse Frage? Einmühtig glauben Wir denjenigen dazu verfallen zu müssen, der

Schuldiger ist, und wenn schon die dabey unterloffenen Umstände einen unvorgesehenen Zufall, mithin ein Unglück bezeichnen, so bleibt dieses zwar ein Unglück für Einen, aber zuversichtlich soll es doch den nicht treffen, der bereits davon freygesprochen worden, besonders wenn noch überdies zwey richterliche Erkanntnisse diese Freysprechung bekräftigen.

Wenn nun zugleich erwiesen stehet, dass

1° der befragte Wechsel allzu späthe protestirt worden, dass

2° bekannten Rechtens, der so etwas verlieret, alleine den Schaden zu tragen, und an seinen Verkäufer zum wenigsten keinen Ersatz suchen oder Recurs an denselben nehmen könne, und dass endlich

3° die Herren Klägere, statt dem Herren Beklagdten gebührend anzuzeigen, was vorgegangen, dieses nicht nur gänzlichen aussert Acht gestelt, sondern für sich gehandelt und eine Copiam gesandt, die dann refusirt und protestirt worden, so finden Wir, unter Bezug auf unser ersteres Gutachten, vereint mit der Ueberzeugung, dass der Herr Beklagdte alles angewendet und gethan, was ihm in dieser Sache obgelegen, einem weisen Herrn Richter einstimmig und ordnungsmessig anzurahten:

„dass Herr Hans Georg Fürstenberger zum Sperber „von dieser wiedermaligen Klage mit Abtrag aller Kosten „absolvirt, denen Herren Johann Ludwig Burckardt und „Söhnen aber überlassen werden solte, ihren Regress diessorts zu suchen, wo sie es gutfinden werden.“ d. d. 23.
J^b 1797.
